Schulz & Cie.
Consulting GmbH

Neue Mindestanforderungen
TLAC und MREL – Auswirkungen auf das Limitsystem im Depot A

Die neuen Mindestanforderungen TLAC und MREL

Schulz & Cie.
Consulting GmbH

Neue Mindestanforderungen
TLAC und MREL – Auswirkungen auf das Limitsystem im Depot A

Inhalt

1. Abwicklung und Restrukturierung von Banken 3

2. TLAC – Regelungen auf globaler Ebene 4

3. Umsetzung des Bail-in-Regimes 9

4. Geänderte Rangfolge bei Verbindlichkeiten in Deutschland im Falle einer Insolvenz 12

5. Zukünftige EU-Harmonisierung des Bail-in-Regimes 13

6. TLAC – Mindestanforderungen an verlustabsorbierendes Kapital 14

7. Übersicht Key features MREL und TLAC 16

8. Nachrangigkeit von TLAC-Verbindlichkeiten 17

9. Regelungen zur Verhinderung von Ansteckungseffekten 18

10. Erweiterte Offenlegungspflichten 18

11. Offene Punkte 20

12. Wichtige Begriffe im Überblick 22

1. **Abwicklung und Restrukturierung von Banken**

TLAC und MREL als neue Gläubigerbeteiligung für Verluste einer Bank verändern das Limitsystem im Depot A Management grundlegend. Nachfolgend haben wir die wichtigsten Aussagen aus dem Monatsbericht Juli 2016 der Deutschen Bundesbank sowie den Research Berichten der NordLB zusammengefasst.

Die Einführung dieses Instruments der Gläubigerbeteiligung ermöglicht es erstmals, dass außerhalb eines Insolvenzverfahrens neben Eigentümern und nachrangigen Gläubigern auch nichtnachrangige Fremdkapitalgeber zur Haftung für Verluste einer Bank herangezogen werden können. Während grundsätzlich alle Verbindlichkeiten haften könnten, wurden jedoch einige Ausnahmen zugelassen, um das Erreichen der Abwicklungsziele zu gewährleisten. Darunter fallen beispielsweise von der Einlagensicherung gedeckte Einlagen (bis 100 000 €) und kurzfristige Verbindlichkeiten.

Auf G20-Ebene gilt ab dem Jahr 2019 diesbezüglich eine neue Mindestanforderung an die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit global systemrelevanter Banken (G-SIB), die sogenannte Total Loss Absorbing Capacity (TLAC).

Von den 30 global systemrelevanten Banken (G-SIBs bzw. G-SIFI) entfallen 15 Banken / Bankengruppen auf Europa. Die regulatorischen Anforderungen an diese Institute sind besonders hoch, da sie aufgrund ihrer Größe, Komplexität und / oder Verflechtung im Falle einer Schieflage für massive Turbulenzen an den Finanzmärkten sorgen können. Daher haben sich die G-20- Länder zur Aufgabe gemacht, dieser „too big to fail“-Problematik (TBTF) zu begegnen.

Nach Umsetzung in europäisches Recht wird die TLAC-Anforderung verbindliche Vorgaben unter anderem bezüglich der Höhe und Anerkennungsfähigkeit von Verbindlichkeiten sowie weiterer Aspekte (z. B. Verteilung des Kapitals innerhalb einer Gruppe, Regelungen für Investitionen anderer Banken in TLAC) machen.

2. TLAC – Regelungen auf globaler Ebene

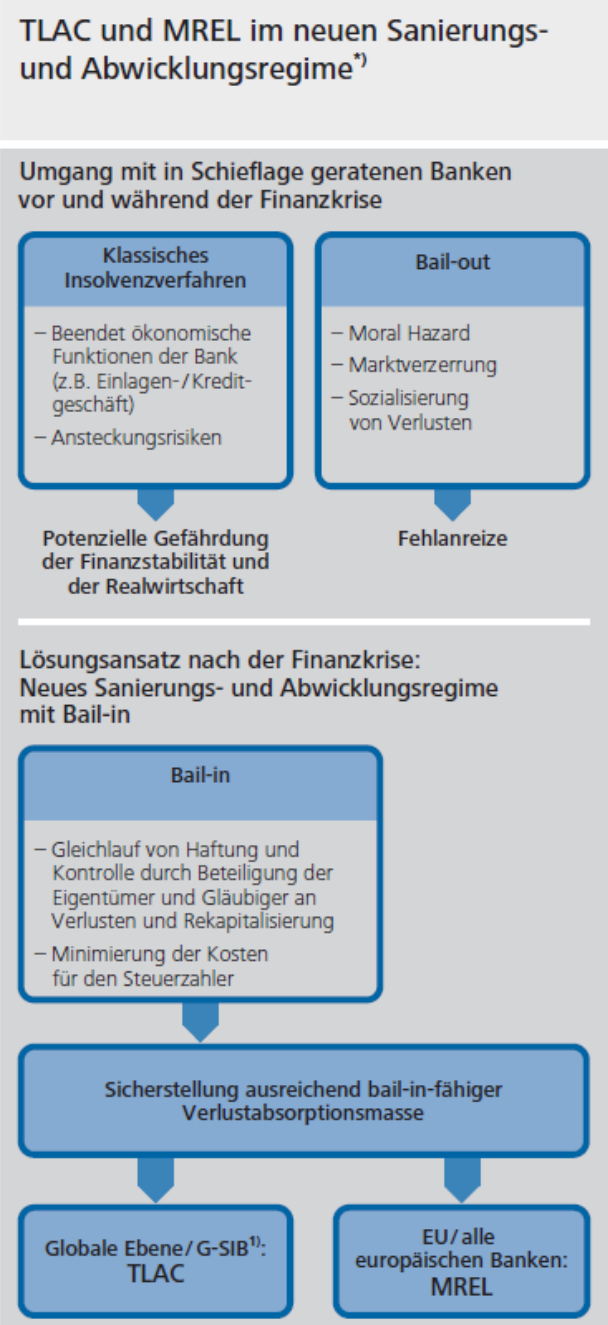

* TLAC: Total Loss Absorbing Capacity; MREL: Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities. **1** Global Systemically Important Banks.
Deutsche Bundesbank

Neue Mindestanforderungen
TLAC und MREL – Auswirkungen auf das Limitsystem im Depot A

Auf globaler Ebene wurde der Standard Total Loss Absorbing Capacity (TLAC) für global systemrelevante Banken (Global Systemically Important Banks: G-SIB) vom FSB ausgearbeitet und im November 2015 veröffentlicht.

Sein Ziel ist die Festlegung eines Mindestvolumens von verlustabsorptionsfähigen Verbindlichkeiten für die weltweit circa 30 G-SIB, um diese im Falle einer Schieflage geordnet und ohne Ruckgriff auf öffentliche Mittel abwickeln zu können.

Wenngleich beide Konzepte die gleiche Zielsetzung haben, unterscheiden sie sich aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte und des unterschiedlichen Anwendungsbereichs dennoch in einigen wichtigen Details (u. a. in ihrer Höhe und dem Nachrangigkeitskriterium als Anerkennungsmerkmal), die im Folgenden naher beleuchtet werden.

Die neue Mindestanforderung sollte dabei über das bestehende Basel III-Rahmenwerk, das unerwartete Verluste einer Bank im laufenden Geschäftsbetrieb („going-concern“) abdecken soll, hinausgehen und zwar dergestalt, dass im Abwicklungsfall („gone-concern“) weiteres Kapital für die Verlusttragung und Rekapitalisierung eines Instituts zur Verfügung steht.

Im Unterschied zum Kapital fur den „going-concern“, welches ausschließlich die Eigenmittel beinhaltet, kann das „gone-concern“-Kapital auch Verbindlichkeiten umfassen, die im Wege des Bailin gewandelt werden können. Während die Arbeiten am neuen Standard federführend unter der Ägide des FSB durchgeführt wurden, war der Baseler Ausschuss fur Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision: BCBS) eng eingebunden, um technische Aspekte abzudecken und die Vereinbarkeit mit dem Basel III-Rahmenwerk sicherzustellen.

Neue Mindestanforderungen
TLAC und MREL – Auswirkungen auf das Limitsystem im Depot A

TLAC/MREL: Absorption von Verlusten und Rekapitalisierung im Abwicklungsfall*)

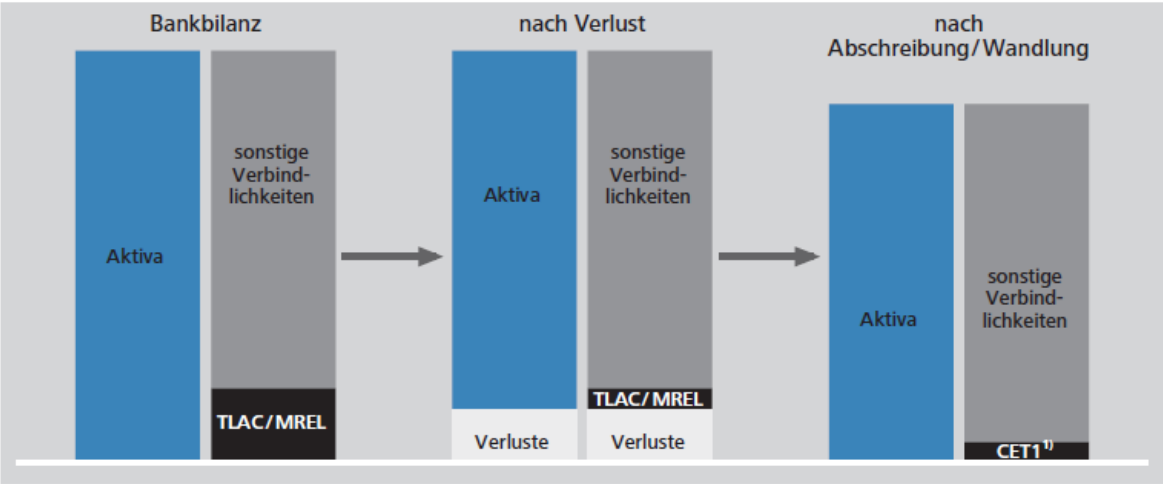

* TLAC: Total Loss Absorbing Capacity; MREL: Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities. **1** Hartes Kernkapital.
Deutsche Bundesbank

Der neue TLAC-Standard stellt eine – noch in europäisches Recht umzusetzende – Mindestanforderung für G-SIB dar. Die Abwicklungsbehörden haben darüber hinaus die Möglichkeit, ähnlich wie beim Mindesteigenkapital, einen institutsspezifischen Aufschlag zu erheben. Die Frage einer für alle G-SIB verbindlichen Mindestanforderung wurde in den Verhandlungen jedoch kontrovers diskutiert.

Während einige FSB-Mitglieder von Anfang an für eine bindende Mindestanforderung plädierten, bevorzugten andere eine flexiblere Losung mit größerem Entscheidungsspielraum für die zuständigen Behörden. Eine verbindliche Mindestanforderung ist jedoch aus Finanzstabilitäts- und Wettbewerbsgesichtspunkten zu begrüßen.

Hieraus ergibt sich folgende Entwicklung der Eigenkapitalanforderungen:

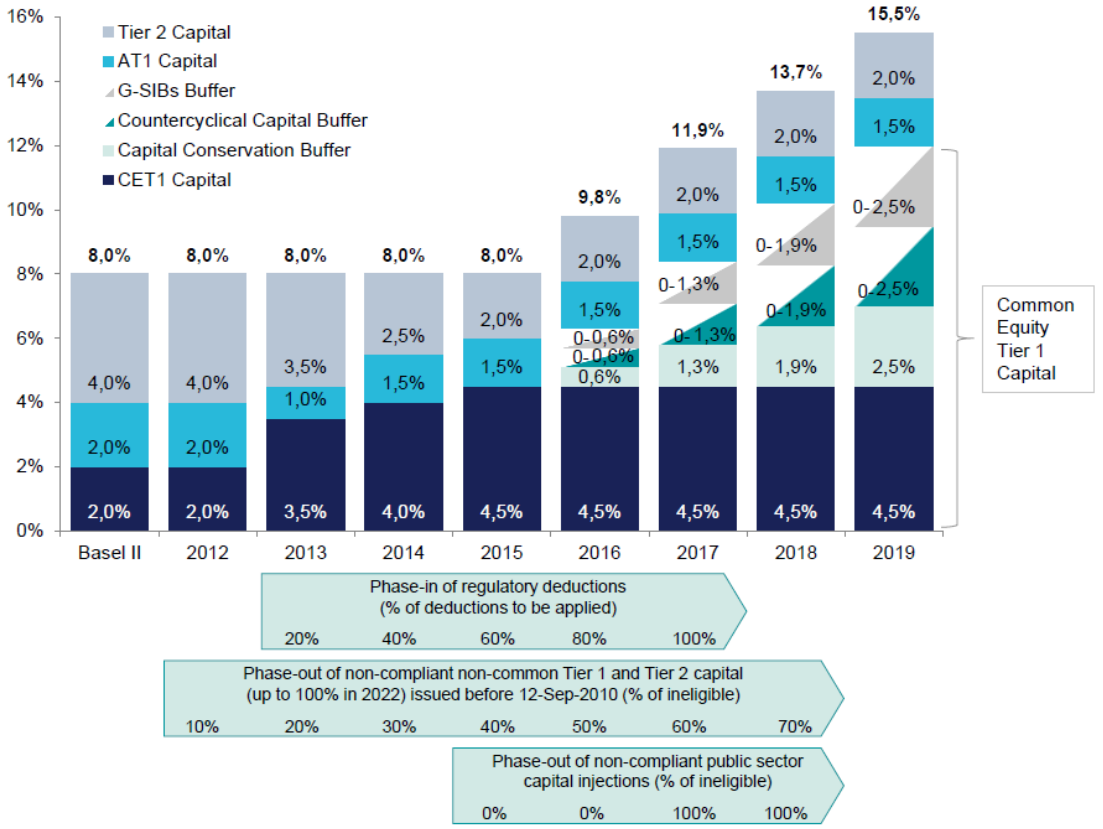

Source: AFME, NORD/LB Fixed Income Research

Das Schaubild zur Entwicklung der Anforderungen an die Kapitalisierung zeigt sehr deutlich die strengeren Anforderungen hinsichtlich Qualität und Quantität von Kapital an die Banken. Durch die derart verbesserte Kapitalisierung sind Banken grundsätzlich krisenresistenter geworden, was eines der vorrangigen Ziele als „Lehre“ aus der Finanzmarktkrise war.

Haftungsreihenfolge im Bail-in

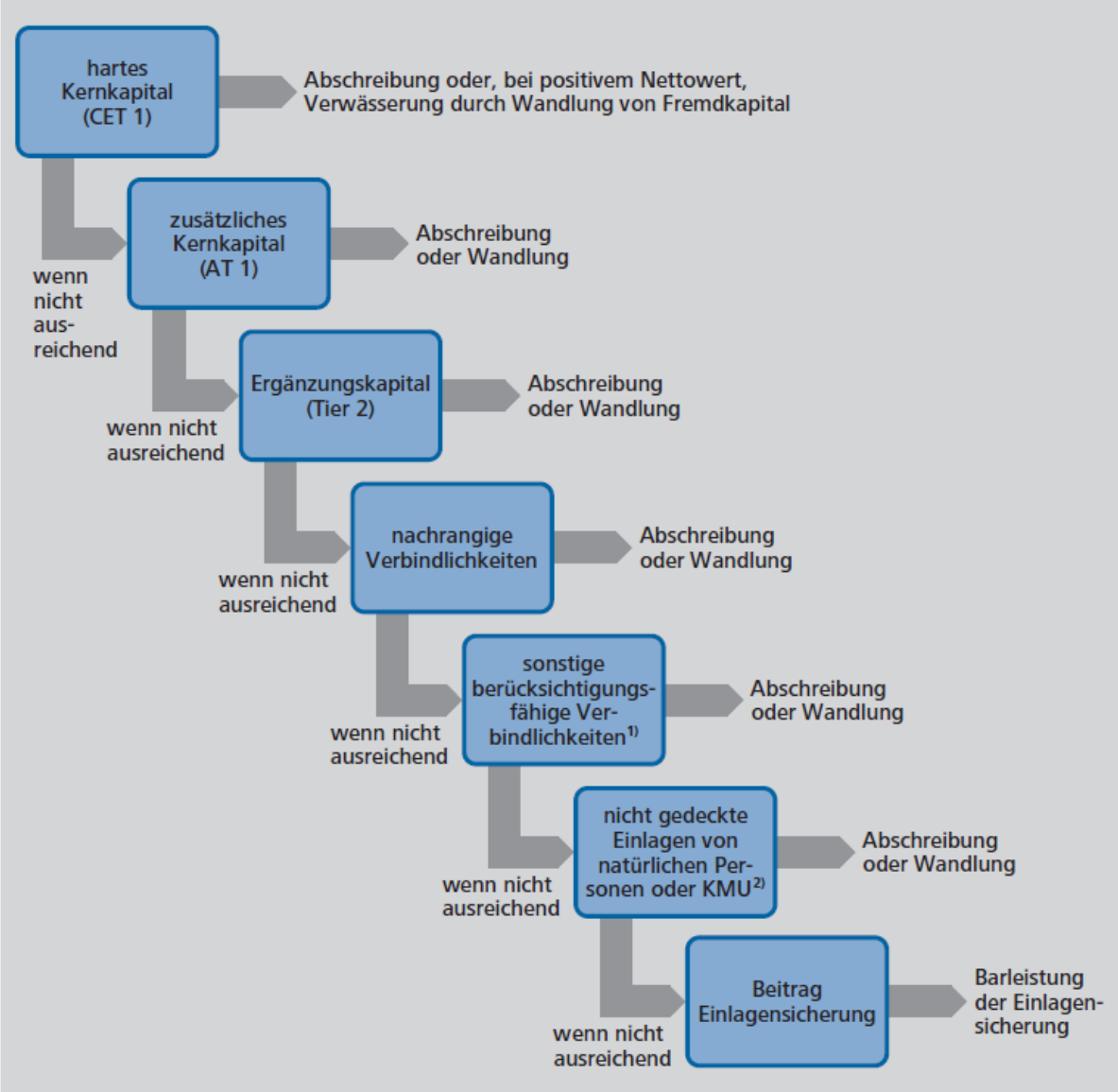

1 Enthält alle Kategorien der Klasse nichtnachrangiger Verbindlichkeiten, d. h. einschl. der Verbindlichkeiten nach dem neuen § 46f Abs. 5 bis 7 KWG. **2** Kleine und mittlere Unternehmen.

Deutsche Bundesbank

Damit die entsprechenden Behörden im Falle einer potenziellen Bankenabwicklung das Bail-in Rahmenwerk einsetzen können mit dem sie Abschreibungen oder Wandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital vornehmen können, die dann entweder der Verlustabsorbtion oder der Rekapitalisierung dienen, mussten bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden. Unter anderem benötigen die Banken ausreichend verlustabsorbierendes Kapital.

G-SIB	Zusätzlicher Kapitalpuffer in %	Rating (Fitch / Moodys / S&P)	5y CDS in bp	Internet-Link
Barclays	1,5	A / Baa2 / BBB	76	www.home.barclays
BNP Paribas	2,0	A+ / A1 / A	90	invest.bnpparibas.com
Credit Suisse	1,5	A- / Baa2 / BBB+	115	www.credit-suisse.com
Deutsche Bank	2,0	A- *- / Baa2 / BBB+ *+	151	www.db.com
Groupe BPCE	1,0	A / A2 / A	-	www.groupebpce.fr
Groupe Crédit Agricole	1,0	A / A1 / A	82	www.credit-agricole.com
HSBC	2,0	AA- / A1 / A	65	www.hsbc.com
ING Bank	1,0	A+ / Baa1 / A-	66	www.ing.com
Nordea	1,0	AA- / Aa3 / AA-	49	www.nordea.com
Royal Bank of Scotland	1,0	BBB+ / Ba1 / BBB-	101	www.investors.rbs.com
Santander	1,0	A- / A3 / A-	108	www.santander.com
Société Générale	1,0	A / A2 / A	90	www.societegenerale.com
Standard Chartered	1,0	A+ / A1 / BBB+	92	investors.sc.com
UBS	1,0	A / Ba1 (hyp) / A-	56	www.ubs.com
Unicredit Group	1,0	BBB+ / Baa1 / BBB-	169	www.unicreditgroup.eu

As of: 17.02.2017
Source: SNL, NORD/LB Fixed Income Research

3. Umsetzung des Bail-in-Regimes

Die nationalen Umsetzungen des Bail-in Regimes führten zu unterschiedlichen Wegen bei der Wahl der geforderten Nachrangigkeit. Grundsätzlich stehen drei Optionen zur Wahl. Strukturelle Nachrangigkeit (structural sub-ordination), gesetzliche Nachrangigkeit (statutory subordination) und vertragliche Nachrangigkeit (contractual subordination).

Bei der strukturellen Nachrangigkeit werden Bonds auf Ebene der Holding Company (HoldCo) emittiert, die auch die Abwicklungseinheit darstellt. Diese Bonds verfügen

damit über eine strukturelle Nachrangigkeit gegenüber Bonds, die aus der Operating Company (OpCo) heraus emittiert werden. Amerikanisch, britische und schweizer Banken nutzen diese Form der Nachrangigkeit, um TLAC-fähige Bonds zu emittieren.

Auch die niederländische ING agiert über ihre HoldCo und geht damit den Weg der strukturellen Nachrangigkeit. In Deutschland und Italien hat man sich für die gesetzliche Nachrangigkeit entschieden und entsprechend die Haftungskaskade für alle ausstehenden Bonds angepasst. Auch in Frankreich wurde im Dezember 2016 per Gesetz eine neue Asset- Kategorie etabliert: Die „non-preferred“ Senior Bonds. Diese Anleihen sind vertraglich zwischen Nachrang und Senior Unsecured eingeordnet. Auch die spanische Banco Santander verschreibt sich der neuen Asset-Kategorie.

Neue Mindestanforderungen
TLAC und MREL – Auswirkungen auf das Limitsystem im Depot A

Anpassungen nationaler Insolvenzregime

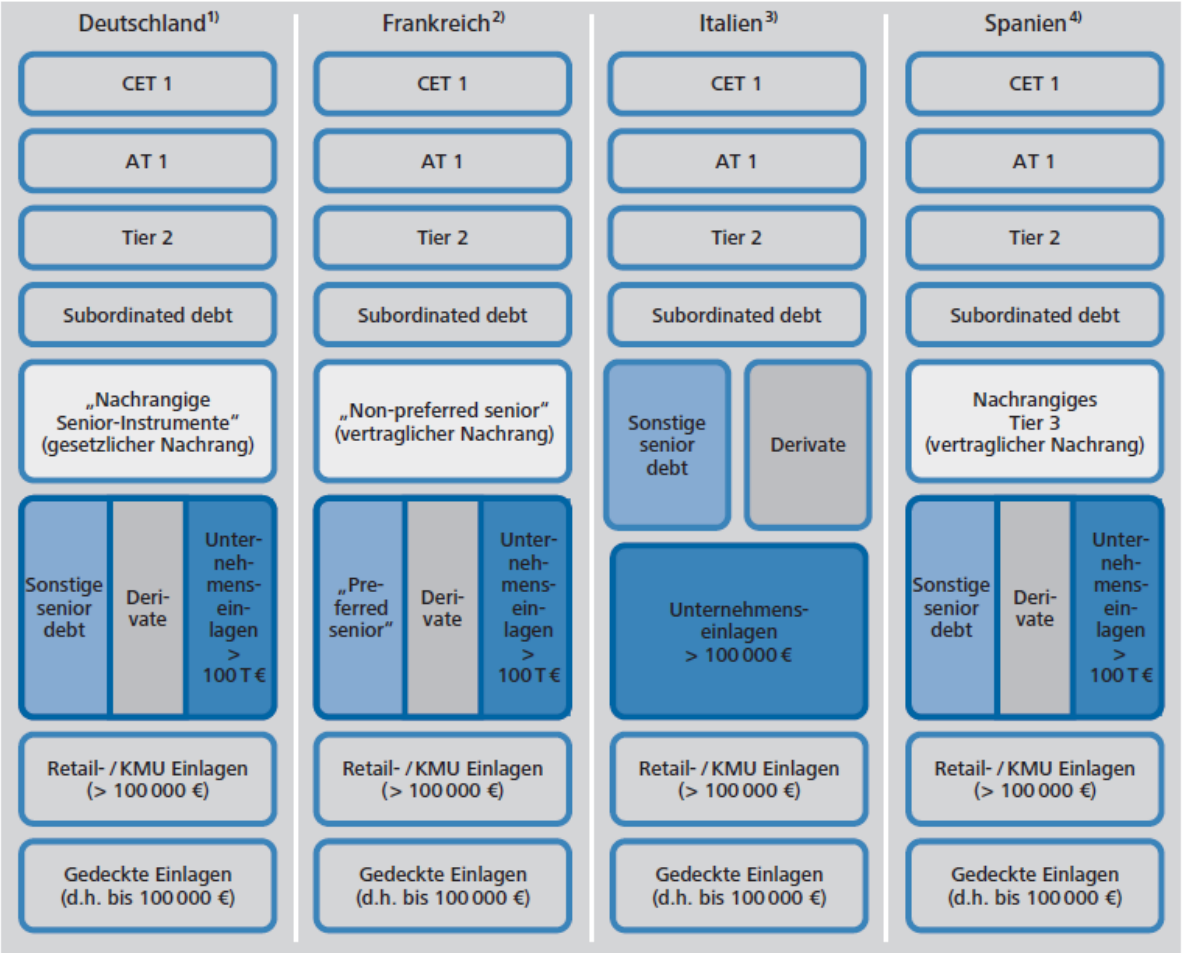

1 In Deutschland gilt ab dem 1. Januar 2017 mit § 46f Abs. 5-7 KWG eine neue insolvenzrechtliche „Nachrang im Vorrang"-Regelung für bestimmte Senior-Instrumente. Demzufolge sind Gläubiger bestimmter unbesicherter, nicht strukturierter Schuldinstrumente von Banken nachrangig gegenüber anderen nichtnachrangigen Verbindlichkeiten zu behandeln, die bislang der gleichen Gläubigerklasse angehörten. **2** In Frankreich wird derzeit ein Gesetzesvorschlag zur Einführung einer neuen Gläubigerklasse mit vertraglichem Nachrang innerhalb der „Senior debt"-Klasse („standard senior"/„non-preferred senior") diskutiert. Die Klasse wäre folglich zwischen „preferred" senior debt und Nachrangverbindlichkeiten angesiedelt und würde unstrukturierte Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von über einem Jahr umfassen. **3** Anfang 2019 führt Italien eine grundsätzliche Privilegierung aller Einlagen gegenüber anderen unbesicherten Verbindlichkeiten in seine Insolvenzordnung ein. Auch dieser Ansatz ermöglicht grundsätzlich ein Bail-in anderer nichtnachrangiger Gläubiger ohne Verstoß gegen das NCWO-Prinzip. **4** Im Zuge der Umsetzung der BRRD in nationales Recht führte Spanien im November 2015 eine neue Gläubigerklasse ein. Diese umfasst per Vertrag nachrangig ausgestaltete Verbindlichkeiten, die weder als AT 1 noch Tier 2 anerkannt sind („Tier 3"). Ziel der Regelung ist die Stärkung vertraglicher Nachrangklauseln.

Deutsche Bundesbank

Die unterschiedlichen Varianten der Nachrangigkeit von Senior Bonds führen zu Verwirrung auf Seiten der Investoren in Bank-Bonds und zu einer starken Fragmentierung dieser Asset-Kategorie.
Die EU-Kommission versuchte sich im November 2016 in Schadensbegrenzung, indem sie (im Entwurf) den französischen Weg über die gesetzliche Einführung einer neuen Asset-Kategorie den „non-preferred“ Senior Bonds zum europäischen Weg erklärte.

Dieser soll bis Mitte 2017 in der Eurozone umgesetzt werden. De facto wird die Nachrangigkeit von TLAC-fähigen Bonds dann entweder über die strukturelle Variante oder den (perspektivisch einheitlichen) gesetzlichen Weg erreicht. Länder die bereits ein Bail-in Regime eingeführt haben, wozu auch Deutschland und Italien zählen, werden nicht um Anpassungen herumkommen.

4. Geänderte Rangfolge bei Verbindlichkeiten in Deutschland im Falle einer Insolvenz

In Deutschland beispielsweise gilt ab dem 1. Januar 2017 mit dem neuen § 46 f Absatze 5 bis 7 KWG eine geänderte Rangfolge von Verbindlichkeiten bei Bankinsolvenzen. Danach werden innerhalb der Klasse nichtnachrangiger Verbindlichkeiten Gläubiger bestimmter unbesicherter, nicht strukturierter Schuldinstrumente erst nach allen anderen nichtnachrangigen Verbindlichkeiten nach § 38 Insolvenzordnung befriedigt.
Durch diese Anpassung können nun Verbindlichkeiten, die innerhalb der Klasse der nichtnachrangigen Verbindlichkeiten für einen Bail-in eher geeignet sind, in der Abwicklung ohne das Risiko eines Verstoßes gegen das NCWO-Kriterium zuerst zur Verlustdeckung herangezogen werden.

Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG)
§ 46f Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren und Insolvenzrangfolge

(5) Von den Forderungen im Sinne des § 38 der Insolvenzordnung werden zunächst die Forderungen berichtigt, die keine Schuldtitel nach Absatz 6 Satz 1 sind.

(6) Schuldtitel im Sinne dieses Satzes sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen und Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte, die ihrer Art nach auf den Kapitalmärkten handelbar sind, sowie Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, die nicht als Einlagen unter Absatz 4 Nummer 1 oder 2 fallen. Schuldtitel, die in den Anwendungsbereich des § 91 Absatz 2 des Sanierungs- und

Abwicklungsgesetzes fallen, und Schuldtitel, welche von Anstalten des öffentlichen Rechts begeben wurden, die nicht insolvenzfähig sind, sowie Geldmarktinstrumente zählen nicht zu den Schuldtiteln im Sinne von Satz 1.

(7) Absatz 6 Satz 1 erfasst keine Schuldtitel, für die vereinbart ist,

1. dass die Höhe des Rückzahlungsbetrages vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder

2. dass die Höhe des Zinszahlungsbetrages vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung.

5. Zukünftige EU-Harmonisierung des Bail-in-Regimes

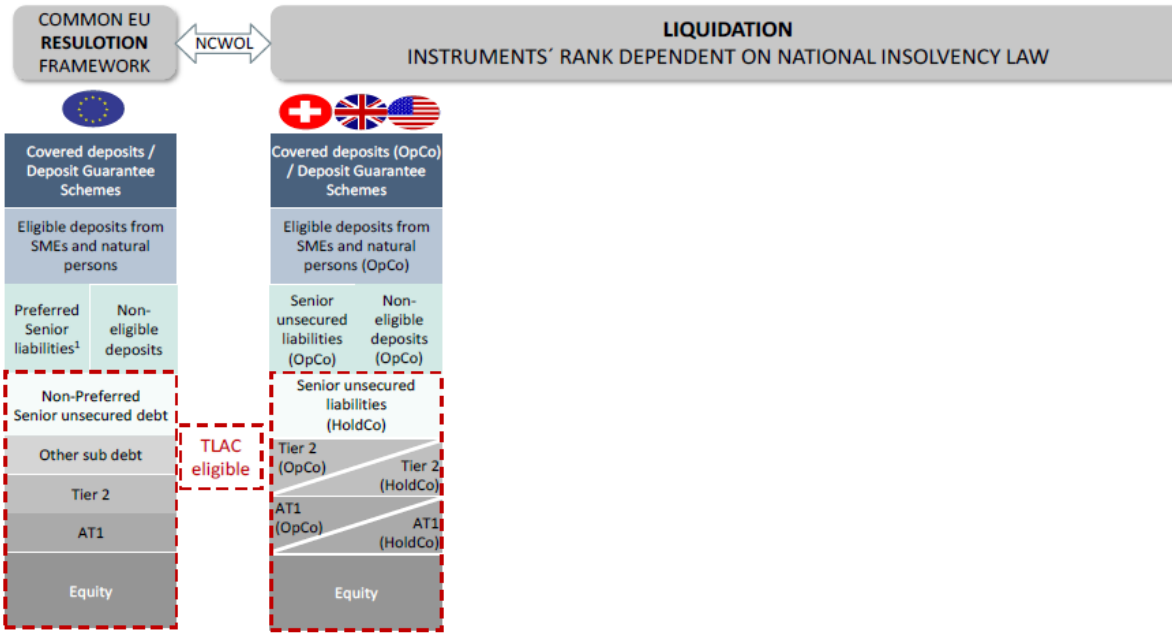

Source: NORD/LB Fixed Income Research

6. TLAC – Mindestanforderungen an verlustabsorbierendes Kapital

Um als G-SIB den TLAC-Anforderungen gerecht zu werden, müssen die betroffenen Institute ausreichend verlustabsorbierendes Kapital vorhalten. Die Mindestanforderungen des FSB sind bekannt, müssen in der EU jedoch noch umgesetzt und mit den MREL-Anforderungen harmonisiert werden. Kapitalpuffer wie der Kapitalerhaltungspuffer (capital conservation buffer), der G-SIB Puffer und das antizyklische Kapitalpolster (countercyclical buffer) sind zusätzliche Anforderungen zum TLAC, die mit hartem Kernkapital zu bilden sind. Die europäischen G-SIBs haben unterschiedlich starken Bedarf TLAC-Kapital aufzubauen.

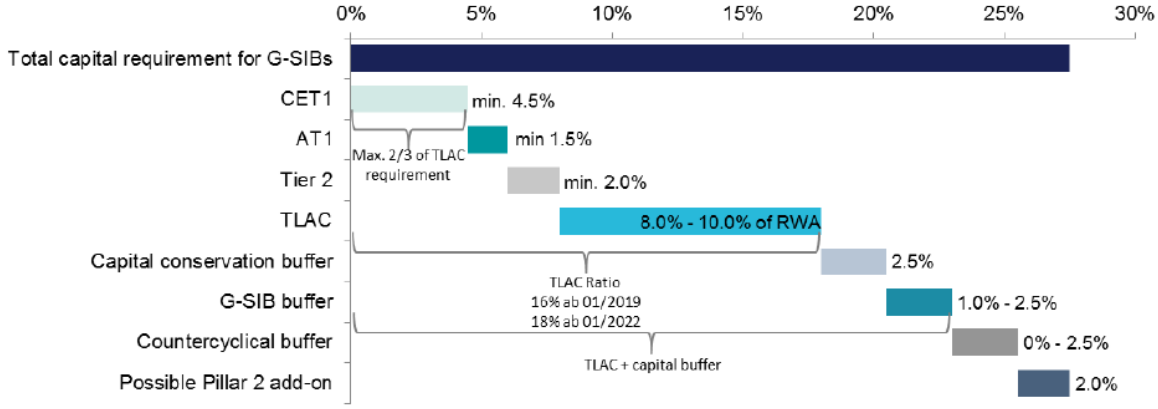

Source: NORD/LB Fixed Income Research

Die konkreten Mindestanforderungen bezüglich TLAC sind zeitlich gestaffelt:

- Ab 2019: 16% der RWAs / 6% der Basel III Leverage Ratio
- Ab 2022: 18% der RWAs / 6,75% der Basel III Leverage Ratio

Zusätzlich sind im Einzelfall Säule 2-Anforderungen möglich.

Aufgrund der unterschiedlichen Eignung verschiedener Instrumente zur Verlustdeckung ist es sinnvoll, Verbindlichkeiten, bei denen ein Bailin mit hoher Wahrscheinlichkeit problematisch wäre, nicht als TLAC anzuerkennen.

Folgende Verbindlichkeiten sind daher nicht TLAC-fähig:

- Gedeckte Einlagen, Sichteinlagen und kurzfristige Einlagen (Ursprungslaufzeit weniger als ein Jahr);
- Derivateverbindlichkeiten und Fremdkapitalinstrumente mit derivateähnlichen Eigenschaften, beispielsweise strukturierte Schuldverschreibungen;
- Verbindlichkeiten, die nicht aus einem Vertrag entstehen (z. B. Steuerverbindlichkeiten);
- Verbindlichkeiten, die nach dem geltenden Insolvenzrecht vor nichtnachrangigen, ungesicherten Gläubigern befriedigt werden (z. B. in der EU erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen);
- alle Verbindlichkeiten, die unter dem jeweils geltenden Recht vom Bail-in ausgeschlossen sind, oder solche, die im Abwicklungsfall nicht ohne Rechtsrisiken oder Kompensationsansprüche abgeschrieben oder gewandelt werden können.

Um anerkennungsfähig zu sein, müssen TLAC-Verbindlichkeiten hingegen bestimmte Eigenschaften aufweisen. Dies soll vor allem sicherstellen, dass TLAC im Abwicklungsfall effektiv zur Verfügung steht und zur Verlustdeckung herangezogen werden kann. So müssen TLAC-Verbindlichkeiten bspw. unbesichert sein und grundsätzlich von der sog. Abwicklungseinheit (Resolution Entity) emittiert werden. Sie müssen eine Mindestrestlaufzeit von einem Jahr aufweisen und dürfen keine ausübbaren Verkaufsoptionen (Put-Option) seitens des Investors beinhalten.

7. Übersicht Key features MREL und TLAC

	MREL	TLAC
Anwendungsbereich	Alle Banken im Anwendungsbereich der BRRD	G-SIBs
In Kraft treten	1. Januar 2016 mit Übergangsregelungen	1. Januar 2019
Berechnung	$= \frac{Eigenmittel + geeignete\ Verbindlichkeiten}{Eigenmittel + Gesamtverbindlichkeiten\ (Total\ Assets)}$	$= \frac{Gesamtkapital + TLAC\text{-}fähige\ Verbindlichkeiten}{RWA}$ und $= \frac{Tier\ 1\ Kapital}{Exposure}$
Bestimmung	Einzelfallbestimmung (Säule 1 und Säule 2)	Säule 1 Anforderung 1. Januar 2019: 16% der RWA / 6% der Basel III LR 1. Januar 2022: 18% der RWA / 6,75% der Basel III LR
Kapitalpuffer	Eingeschlossen	Ausgeschlossen
Anforderung an Nachrangigkeit	Nein. Keine Voraussetzung lt. BRRD; im Zuge der Harmonisierung zu TLAC evtl. Entscheidung der Nachrangigkeit im Einzelfall	Ja. Über: • Strukturelle Nachrangigkeit • Gesetzliche Nachrangigkeit • Vertragliche Nachrangigkeit
Geeignete Instrumente	Eigenmittel = Tier 1 Kapital + Tier 2 Kapital MREL-fähige Verbindlichkeiten: • Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumente die nicht CET 1, AT 1 oder Tier 2 zugeordnet werden und die nicht lt. Artikel 44(2) vom Bail-in ausgeschlossen sind • Emittiert und voll eingezahlt • Nicht vom Institut selbst geschuldet, besichert oder garantiert • Keine Derivateverbindlichkeit • Keine bevorzugte Einlage • Restlaufzeit über ein Jahr	Gesamtkapital = Tier 1 Kapital + Tier 2 Kapital TLAC-fähige Verbindlichkeiten: • Verbindlichkeiten, die ohne NCWO-Ansprüche abgeschrieben oder in Eigenkapital gewandelt werden können • Eingezahlte, unbesicherte Verbindlichkeiten • Kein Recht zur Aufrechnung • Restlaufzeit über ein Jahr • Nicht rückkaufbar durch den Inhaber • Keine versicherten Einlagen • Keine Sicht- und kurzfristigen Einlagen • Keine Derivateverbindlichkeiten • Keine zu normalen Senior Unsecured Bonds vorrangige Verbindlichkeiten • Keine Verbindlichkeiten, die vom Bail-in ausgeschlossen sind (per Gesetz)

Source: BRRD, EU-Commission, FSB, NORD/LB Fixed Income Research

8. Nachrangigkeit von TLAC-Verbindlichkeiten

Juristische Person(en) innerhalb einer Bankengruppe, auf die die Abwicklungsinstrumente angewendet werden. Die Abwicklungseinheit(en) wird im Rahmen der Abwicklungsstrategie festgelegt. Die Abwicklungsstrategie enthalt neben der Entscheidung für eine singulären (Single-Point-of-Entry) oder einen multiplen Ansatz (Multiple-Point-of-Entry) u. a.auch die Anwendung der Abwicklungsinstrumente sowie eine Darstellung des Entscheidungsprozesses und des Zeitplans.

Gemas Abschnitt 11 des FSB Term Sheet ist das Nachrangigkeitskriterium nicht verpflichtend, sofern die von TLAC ausgeschlossenen Verbindlichkeiten, die gleich- oder nachrangig zu TLAC-Instrumenten sind, weniger als 5% gemessen an den TLAC-Instrumenten des Instituts ausmachen.

Die drei Möglichkeiten der Nachrangigkeit im TLAC-Standard

Struktureller Nachrang	Vertraglicher Nachrang	Gesetzlicher Nachrang
Ein struktureller Nachrang ergibt sich aus der Position des Emittenten in der gesellschaftsrechtlichen Struktur. Er entsteht, wenn Emittenten als reine Holdinggesellschaften fungieren, die Kapital an die operativ tätigen Tochterunternehmen weiterleiten und gleichzeitig ihre Einnahmen im Wesentlichen aus den Dividendenzahlungen der Tochtergesellschaften generieren. Da im Insolvenzfall zuerst alle Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften bedient werden müssen, bevor Gelder an die Holding fließen können, besteht für die Gläubiger der Holding ein struktureller Nachrang.	Gläubiger und Emittent vereinbaren vertraglich in den jeweiligen Vertragsbedingungen, dass im Insolvenzfall Zins- und Tilgungszahlungen auf diese Verbindlichkeiten erst erfolgen dürfen, wenn andere, diesen Verbindlichkeiten gegenüber vorrangige, in voller Höhe bedient wurden.	Ein gesetzlicher Nachrang wird im Wege einer rechtlichen Regelung in den nationalen Insolvenzregelungen erreicht. Dabei wird gesetzlich bestimmt, dass im Insolvenzfall Zins- und Tilgungszahlungen auf gewisse Verbindlichkeiten erst erfolgen dürfen, wenn andere, diesen Verbindlichkeiten gegenüber vorrangige, in voller Höhe bedient wurden.

Deutsche Bundesbank

9. Regelungen zur Verhinderung von Ansteckungseffekten

Der TLAC-Standard soll zur Abwicklungsfähigkeit von G-SIB und damit zum Ziel einer geordneten Abwicklung ohne Gefährdung der Finanzstabilität beitragen. Dafür ist es notwendig, gegenseitige Investitionen von Banken in TLAC-Instrumente zu beschränken. Werden TLAC-Instrumente von anderen Banken gehalten, so erhöht dies die Verflechtungen im Bankensektor und kann im Falle eines Bail-in einer Bank zu Ansteckungseffekten bei anderen Banken führen. Durch die vorgesehene Erweiterung der nach Basel III bereits geltenden Abzugsregelungen für Investitionen in regulatorische Eigenmittel auf TLAC-Verbindlichkeiten sollen solche systemischen Effekte verhindert werden.

Sowohl G-SIB als auch andere international aktive Banken sollen daher künftig ihre Investments in fremde TLAC-Verbindlichkeiten, die in Summe einen gewissen Prozentsatz übersteigen, nach dem aktuellen Stand der Diskussion vom eigenen Ergänzungskapital abziehen. Die Freigrenze wurde zudem einen gewissen Spielraum für notwendige Market-making-Aktivitäten belassen. Gleichzeitig wäre sie aber streng genug, um wechselseitige Investitionen in TLAC größtenteils zu beschränken und damit eine stärkere Verflechtung im Bankensektor zu unterbinden.

10. Erweiterte Offenlegungspflichten

Im Zusammenhang mit den oben genannten Nachrangigkeits- beziehungsweise Abzugsregeln wird den erweiterten Offenlegungspflichten, die mit dem TLAC-Standard eingeführt werden, eine größe Bedeutung beigemessen.
Transparenz über die Instrumente, die als TLAC-fähig angerechnet werden, ist ein zentraler Punkt, um eine korrekte Risikobepreisung zu ermöglichen und damit ausreichend Marktnachfrage bei Neuemissionen von TLAC-Instrumenten zu schaffen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Marktteilnehmer sowohl die von ihnen eingegangenen Risiken richtig einschätzen und somit eine fundierte Anlageentscheidung treffen können. Zu diesem Zweck müssen G-SIB ab dem Jahr 2019 detaillierte Informationen zu Volumen, Laufzeit und Zusammensetzung von TLAC, Internal-TLAC sowie zu Instrumenten, die nach geltendem Insolvenzrecht gleich- oder nachrangig sind, offenlegen.

Eine bessere Offenlegungspraxis ist auch aus Sicht der Investoren und Ratingagenturen zentral. So wurden von deren Seite unter anderem Befürchtungen geäußert, dass die Komplexität der neuen Regeln letztlich deren Wirksamkeit unterlaufen konnte, sofern Investoren aufgrund unterschiedlicher regulatorischer und rechtlicher Ansätze in der Bankenabwicklung die eigene Stellung in der Gläubigerhierarchie nicht mehr nachvollziehen können. Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL

Während auf Ebene der G20-Staaten der TLAC-Standard entwickelt wurde, führte die EU mit der Umsetzung der Key Attributes im Rahmen der BRRD bereits ein ähnliches Konzept ein, die MREL.26) Mit diesen soll sichergestellt werden, dass die in der EU niedergelassenen Institute zu jeder Zeit eine Mindestquote an Eigenmittel und bail-in-fähiger Verbindlichkeiten einhalten.

Diese Quote wird – abweichend von TLAC, die auf die RWA Bezug nehmen – als Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten einschließlich regulatorischen Eigenmitteln (im Folgenden: Gesamtverbindlichkeiten) ausgedruckt. Wie TLAC hat auch MREL zum Ziel, dass ein Institut seine Verbindlichkeiten so strukturiert, dass ein ausreichender Puffer an bail-in-fähigem Kapital für den Abwicklungsfall vorhanden ist. MREL soll durch die zuständigen Abwicklungsbehörden ab 2016 festgesetzt werden, um die glaubwürdige Anwendung des Bail-in-Instruments zu gewährleisten.

Wenngleich sich die Zielsetzung der beiden Konzepte deckt, so unterscheiden sich TLAC und MREL dennoch in einigen zentralen Punkten.

Dies ist vor allem auf zwei Hauptgrunde zuruckzuführen:

- Zum einen wurde die MREL-Anforderung bereits vor Finalisierung des TLAC-Standards in der BRRD verankert.

- Zum anderen bedingt der unterschiedliche Anwendungsbereich der beiden Konzepte eine andere Ausgestaltung:

  Während TLAC explizit für G-SIB konzipiert ist, zielt MREL auf alle europäischen Institute, die in den Anwendungsbereich der BRRD fallen, ab. Damit wird ein deutlich größerer Kreis von Instituten, grundsätzlich unabhängig von deren Größe oder systemischer Relevanz, erfasst.

Da vor dem Hintergrund der Heterogenität der europäischen Bankenlandschaft eine einheitliche, bindende Mindestanforderung wie bei TLAC als nicht zielführend angesehen wurde, soll MREL von der Abwicklungsbehörde individuell für jedes Institut festgelegt werden. Dies ermöglicht die Festsetzung der MREL-Anforderung unter Berücksichtigung institutsindividueller Besonderheiten, einschließlich des Proportionalitätsgedankens.

Da in Deutschland eine Vielzahl kleinerer Institute tätig ist, kann in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass die Abwicklungsbehörde voraussichtlich für einen Großteil der Institute ein reguläres Insolvenzverfahren und keine Abwicklung vorsehen wurde. Eine angemessene Ausgestaltung soll zudem durch die Einbindung der jeweils für das Institut zuständigen Bankenaufsichtsbehörde erreicht werden, welche von der Abwicklungsbehörde vor Festsetzung der MREL-Anforderung angehört werden muss. Dies ist sinnvoll, da die Aufsichtsbehörden spezifische Kenntnisse und detaillierte Informationen über die Institute haben.

11. Offene Punkte

Einige zentrale Punkte zur Anwendung der neuen MREL-Anforderung, die auch nach Veröffentlichung des RTS derzeit weiterhin offen sind, sollten im Rahmen des geplanten Rechtsaktes der Europäischen Kommission zur Implementierung von TLAC im Hinblick auf Anpassungen der BRRD adressiert werden:

- Während bei TLAC geregelt wurde, dass die Kapitalpufferanforderung zusätzlich zur TLAC-Anforderung erfüllt werden muss und somit eine Doppelverwendung von hartem Kernkapital ausgeschlossen wird, gibt es eine solche Klarstellung in den MREL-Regelungen nicht. Sollte dadurch bei MREL hartes Kernkapital sowohl zur Erfüllung der Kapitalpuffer- als auch der MREL-Anforderung genutzt werden können, wäre die Funktionsweise der Kapitalpuffer nicht mehr gewährleistet und eine MREL-Verletzung wurde vor einer Kapitalpufferverletzung eintreten. Dies wurde aber die Funktionsweise der Kapitalpuffer außer Kraft setzen, da diese bewusst vor die sonstigen Kapitalanforderungen geschaltet wurden, damit sie in Stresszeiten „atmen“, also abgebaut werden können, während die sonstigen Kapitalanforderungen inklusive der MREL-Anforderung zu jeder Zeit erfüllt sein müssen.

- Weiterhin sollte in den MREL-Regelungen analog zu TLAC auch klargestellt werden, dass bei einer (wahrscheinlichen) Unterschreitung der MREL-Anforderung die gleichen Konsequenzen gelten wie bei einer Unterschreitung der Mindesteigenkapitalanforderungen.
  Auch etwaige weitere Sanktionsmaßnahmen sollten in diesem Zusammenhang definiert werden.

- Während fur TLAC-fähige Verbindlichkeiten die Anforderung gilt, dass sie nachrangig zu nicht TLAC-fähigen Verbindlichkeiten sein müssen, ist dies für die MREL-Fähigkeit derzeit nicht vorgesehen. Vor dem Hintergrund einer effektiven und rechtssicheren Ausgestaltung der MREL-Anforderung und des Bailin sowie größerer Transparenz für Marktteilnehmer wäre dies jedoch wünschenswert.

- Die BRRD enthalt keine Vorgaben, wie mit gegenseitigen Investitionen von Instituten in MREL-fähige Verbindlichkeiten umgegangen werden soll. Solche Investitionen bergen jedoch Ansteckungsrisiken, denen – analog zu TLAC – durch regulatorische Vorgaben begegnet werden sollte.

12. Wichtige Begriffe im Überblick

Basel III	Nach Basel I und II die aktuelle Fassung der Basler Eigenkapital- und Liquiditätsempfehlungen; derzeit wird Basel III überarbeitet („Basel IV“)
BCBS (Basel Committee on Banking Supervision)	Basler Ausschuss, der die Empfehlungen zur Eigenmittel- und Liquiditäts-ausstattung von Banken ausspricht (Empfehlungen gelten für die globalen systemrelevanten Banken, EU-Kommission setzt die Empfehlungen für EU-Banken um)
CRD IV (Capital Requirements Directive IV)	EU Richtlinie; CRD IV und CRR sind zusammen die europäische Umsetzung der Basel III Empfehlungen, maßgeblich für alle EU Banken; Umsetzung in nationales Recht der einzelnen Länder notwendig
CRR (Capital Requirements Regulation)	EU Verordnung; CRD IV und CRR sind zusammen die europäische Umsetzung der Basel III Empfehlungen und somit maßgeblich für alle EU Banken; die CRR ist mit Beschluss der EU-Kommission ohne weitere Maßnahmen in allen EU Ländern rechtsgültig; sie definiert drei Eigenmittelaggregate: hartes Kernkapital (CET1), zusätzliches Kernkapital (AT1) und Ergänzungskapital (Tier 2)
CRR-Institut	Alle EU-Banken, die der CRD IV und CRR unterliegen
EBA (European Banking Authority)	Europäische Bankenaufsichtsbehörde, zu deren Hauptaufgaben die Norm-setzung für die EU-Bankenaufsicht, die Entwicklung eines einheitlichen Aufsichtshandbuchs sowie die Durchführung von Stresstests gehören; neben der EIOPA (Aufsicht für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge) und der ESMA (Aufsicht über Wertpapiere und Märkte) gehört sie zu den drei Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs)

ESFS (European System of Financial Supervision)	Europäisches System der Finanzaufsicht, bestehend aus drei Aufsichtsbehörden: der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Alters-versorgung (EIOPA)
FSB (Financial Stability Board)	Finanzstabilitätsrat; Unterstützung und Koordination der Aufsicht und Regulierung an den internationalen Finanzmärkten durch Empfehlungen
G-SIB (Global Systemically Important Bank)	Global systemrelevante Bank (FSB und Basel Terminologie); weltweit hat das FSB derzeit 30 Banken als global systemrelevant benannt; jährliche Aktualisierung der Liste jeweils im November
G-SIII (Global Systemically Important Financial Institution) **“too big to fail” (TBTF)**	Global systemrelevantes Finanzinstitut (CRD IV Terminologie) Prinzip, nach dem große Banken als so wichtig für das Finanzsystem angesehen werden, dass sie bei Schieflagen mit Steuermitteln gerettet werden, um eine Insolvenz und eine eventuell folgende Systemkrise zu verhindern (Problem des Moral Hazard)
CET1 (Common Equity Tier 1)	Hartes Kernkapital; bestehend aus gezeichnetem Eigenkapital und einbehaltenen Gewinnen; Basel III / CRD IV fordert eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% der risikogewichteten Aktiva, dazu kommen diverse Kapitalpuffer
AT1 (Additional Tier 1 Capital)	Zusätzliches Kernkapital; gemäß Basel III / CRD IV müssen CET1 und AT1 mindestens 6% betragen; AT1-Instrumente können durch Ausfall von Zins-zahlungen oder Wandlung in Eigenkapital an Verlusten teilnehmen

Tier 2 Capital	Ergänzungskapital; in erster Linie in Form nachrangiger Anleihen; alte Instrumente wie Vorzugsaktien und Genussscheine zählen auch zum Ergänzungskapital
Grandfathering	Anrechnung alter, zukünftig nicht mehr zulässiger Kapitalinstrumente auf die Kapitalquoten in der Übergangsphase von Basel III (bis 2019)
CoCo Bond (Contingent Convertible Bond)	Pflichtwandelanleihen, die bei Unterschreiten einer bestimmten Kapitalquote (gemäß Basel III mindestens 5,125%) in hartes Eigenkapital (in Aktien) umgewandelt werden oder unmittelbar Verluste absorbieren (Abschreibung des Rückzahlungsanspruchs)
CCB (Capital Conservation Buffer)	Kapitalerhaltungspuffer; Puffer in Höhe von 2,5% der RWA in CET1 Kapital, der in Krisenzeiten unterschritten werden darf
CCyB (Countercyclical Capi-tal Buffer)	Antizyklischer Kapitalpuffer in CET1 Kapital, den die nationale Aufsicht fest-legt; kann zwischen 0% und 2,5% liegen
G-SIB Puffer	Zusätzlicher CET1 Kapitalpuffer für G-SIB in Höhe von 1% bis 2,5%
SREP (Supervisory Review and Evaluation Process)	Überprüfungs- und Bewertungsprozess der EZB als Bankenaufsicht
SREP Quoten	CET1 Quote, die durch die Aufsicht im Rahmen der Säule 2 des Basler Akkords individuell für jede Bank festgelegt wird; Offenlegung durch die Ban-ken seit Anfang 2016
Leverage Ratio	Verschuldungsquote, durch Basel III eingeführte Quote, setzt das Kapital einer Bank ins Verhältnis zur Bilanzsumme. EU-Kommissionsentwurf sieht eine verbindliche Leverage Ratio von 3% vor.

LCR (Liquidity Coverage Ratio)	Durch Basel III eingeführte Liquiditätsdeckungskennzahl zur Messung der Ausstattung einer Bank mit kurzfristig verfügbarer Liquidität; die Vorschrift soll die selbständige Bewältigung eines Stressszenarios über einen Zeitraum von 30 Kalendertagen hinweg gewährleisten; hierzu wird der Bestand an hochliquiden Vermögenswerten ins Verhältnis zu kumulierten Nettozahlungsmittelabflüssen nach 30 Tagen gesetzt; die Mindestquote liegt bei 100% wobei sie in akuten Stressphasen vorübergehend unterschritten werden darf
NSFR (Net Stable Funding Ratio)	Durch Basel III eingeführte strukturelle Liquiditätsquote, die die Optimierung der strukturellen Liquidität von Kreditinstituten über einen Zeithorizont von einem Jahr zum Ziel hat; sie stellt die verfügbare stabile Refinanzierung ins Verhältnis zur erforderlichen stabilen Refinanzierung
Bail-in	Beteiligung von Anleihegläubigern und Einlegern an Verlusten einer Bank bei deren Restrukturierung, die Verlustbeteiligung dient insbesondere der Rekapitalisierung einer Brückenbank oder Restbank
Bail-in fähige Finanzierungsmittel	Anleihen und sonstige erstrangige Verbindlichkeiten, die im Restrukturierungsfall gemäß Haftungskaskade an Verlusten beteiligt werden können (ausgenommen sind z.B. Covered Bonds)
BRRD (Bank Recovery & Resolution Directive)	EU Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Banken; muss von den EU Ländern in nationales Gesetz umgewandelt werden, z.B. in Deutschland Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)

Bankenunion (BU)	Einheitliches Regelwerk (single rulebook), bestehend aus einem Paket aus Rechtsakten, das für alle EU Banken verbindlich ist; diese Regeln enthalten u.a. Eigenkapitalvorschriften für Banken, verstärkte Anlegerschutzvorschriften und Maßnahmen zur Prävention und Abwicklung von Bankeninsolvenzen; drei Pfeiler der BU: Einheitliche Aufsicht (SSM), Einheitliche Abwicklung (SRM), Einheitliches Einlagensicherungssystem
SSM (Single Supervisory Mechanism)	Einheitlicher Aufsichtsmechanismus, der der EZB die Rolle der zentralen Aufsichtsbehörde von Finanzinstituten im Euroraum und in jenen Nicht-Euro Staaten, die sich freiwillig entschließen, dem SSM beizutreten, überträgt; EZB beaufsichtigt direkt die größten Banken, während die nationalen Aufse-her weiterhin die Aufsicht über die übrigen Banken ausüben: Teil der Bankenunion
SRB (Single Resolution Board)	Ausschuss für die einheitliche Abwicklung von Banken; Anwendung auf die vom SSM beaufsichtigten Banken; Teil der Bankenunion
SRF (Single Resolution Fund)	Einheitlicher Abwicklungsfonds der von den Banken gefüllt wird (Bankenabgabe); Teil der Bankenunion
SRM (Single Resolution Machanism)	Einheitlicher Mechanismus zur Bankenabwicklung; bestehend aus dem einheitlichen Abwicklungsgremium (SRB) und dem einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF)
„going concern“	Eine Bank führt ihren Geschäftsbetrieb weiter, es erfolgt keine Liquidation

„gone-concern“	Eine Bank führt ihren Geschäftsbetrieb nicht regelmäßig weiter, es erfolgt eine Liquidation oder Restrukturierung
„no creditor worse off“	Prinzip, dass im Falle der Restrukturierung einer Bank kein Gläubiger schlechter gestellt werden darf als im Fall der Insolvenz (Liquidation)
Point of non-viability	Status, in dem das Überleben der Bank ohne staatliche Unterstützung nicht mehr möglich ist; Restrukturierung mit Verlustbeteiligung kann von der Aufsicht angeordnet werden
SPE (Single Point of Entry)	Strategie, bei der die Abwicklung bei der obersten Konzerneinheit (Holding; Holdco) ansetzt; Verlustbeteiligung beginnt bei Verbindlichkeiten der Holding
MPE (Multiple Point of Entry)	Strategie, bei der die Abwicklung bei den operative Konzerneinheiten (Operating Companies; OpCo) ansetzt; Verlustbeteiligung beginnt bei Ver-bindlichkeiten der zu restrukturierenden Einheiten
Ringfencing	Prozess zur „insolvenzsicheren“ Abschirmung von Vermögenswerten
TLAC (Total Loss-Absorbing Capacity)	Verlusttragendes Kapital, das eine Bank mindestens vorhalten muss; bestehend aus den haftenden Eigenmitteln und bestimmten vorrangigen Verbindlichkeiten; diese Instrumente müssen im Insolvenzfall oder im Zuge einer Abwicklung Verluste rechtssicher absorbieren können, bevor andere Verbindlichkeiten zur Verlustabdeckung herangezogen werden können; das FSB bestimmt das ausschließlich von G-SIB vorzuhaltende Mindestvolumen; die G-SIB müssen dafür zwei Quoten erfüllen – eine risikogewichtete und eine ungewichtete

**Neue Mindestanforderungen
TLAC und MREL – Auswirkungen auf das Limitsystem im Depot A**

TLAC-fähige Anleihen	Das FSB sieht drei Möglichkeiten der rechtssicheren Verlustbeteiligung von TLAC-Instrumenten vor: die vertragliche (contractual), gesetzliche (statutory) oder auch strukturelle Nachrangigkeit (structural subordination)
Contractual Subordination	Rechtssichere Verlustbeteiligung durch vertragliche (contractual) Nachrangigkeit: in den Wertpapierbedingungen der TLAC-Instrumente werden vertragliche Regelungen aufgenommen, die eine entsprechende Nachrangigkeit festschreiben
Statutory Subordination	Rechtssichere Verlustbeteiligung durch gesetzliche (statutory) Nachrangigkeit: eine entsprechende gesetzliche Regelung gibt die Nachrangigkeit der TLAC-Instrumente zu allen anderen Verbindlichkeiten der Abwicklungseinheit vor
Structural Subordination	Rechtssichere Verlustbeteiligung durch strukturelle (structural) Nachrangigkeit: die Passivseite der Abwicklungseinheit setzt sich ausschließlich aus TLAC-Instrumenten zusammen (z.B. bei einer Holdinggesellschaft)
HoldCo (Holding Company)	Übergeordnete Holdinggesellschaft, i.d.R. ohne operatives Geschäft
OpCo (Operating Company)	Operative Einheiten, die das Bankgeschäft ausführen
MREL (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities)	Mindestanforderungen für Bail-in fähige Finanzierungsmittel; von allen EU Banken zu erfüllen; die MREL-Quote wird von der Aufsicht individuell für jede Bank festgelegt
SAG (Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten)	Gesetzliche Umsetzung der BRRD in Deutschland

**Neue Mindestanforderungen
TLAC und MREL – Auswirkungen auf das Limitsystem im Depot A**

AbwMechG (Abwicklungs-mechanismusgesetz)	Mit dem AbwMechG wird das deutsche Bankenabwicklungsrecht (u.a. durch Änderungen des SAG und der Insolvenzordnung) an die einheitlichen Abwicklungsmechanismen der EU und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe angepasst; das Gesetz regelt u.a. die Übertragung in Deutschland gesammelter Bankabgaben auf den europäischen Abwicklungs-fonds sowie die im Restrukturierungsfall geltende Haftungskaskade
Haftungskaskade	Reihenfolge der Haftung / Verlustbeteiligung der Gläubiger im Restrukturierungsfall; die BRRD gibt grundlegende Struktur der Haftungskaskade vor, nationale Gesetzgebungen können Abweichungen enthalten
Haftungskaskade in Deutschland	Im Unterschied zur BRRD stellen AbwMechG und SAG erstrangige Verbindlichkeiten (unstrukturierte senior unsecured Anleihen, Schuldscheindarlehen) nachrangig zu anderen erstrangigen Verbindlichkeiten (strukturierte Anleihen, Einlagen von Institutionellen, ungesicherte Einlagen von Privaten)